

REGLEMENT ÜBER DIE TEILLIQUIDATION

Stiftung für berufliche Vorsorge
zugunsten von AROMED



Inhaltsverzeichnis

ART. 1 ZIEL.....	3
ART. 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE TEILLIQUIDATION	3
ART. 3 STICHTAGE	3
ART. 4 KOLLEKTIV- ODER EINZELÜBERTRAGUNG.....	4
ART. 5 BERECHNUNG VON FREIEN MITTELN, RÜCKSTELLUNGEN UND RESERVEN.....	4
ART. 6 VERTEILUNGSPLAN.....	4
ART. 7 FEHLBETRAG.....	5
ART. 8 VERFAHREN.....	5
ART. 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6



Art. 1 ZIEL

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Teilliquidation der Stiftung für berufliche Vorsorge zugunsten von AROMED (nachfolgend "Stiftung" genannt).

Der Stiftungsrat erlässt dieses Reglement auf der Grundlage der Artikel 18a FZG, 53b und 53d BVG, 27g und 27h BVV2 sowie in Ausführung des Vorsorgereglements der Stiftung.

Art. 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE TEILLIQUIDATION

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutlich erfüllt, wenn:
 - a) die Gesamtzahl der aktiven Versicherten innerhalb eines Kalenderjahres um mehr als 10 % abnimmt, wodurch sich die Summe des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und der Rentenbezieher um mindestens 5 % verringert; oder
 - b) ein angeschlossener Arbeitgeber eine Umstrukturierung durchführt, die zu einer Veränderung der Gesamtzahl der aktiven Versicherten um mindestens 5 % führt. Unter Umstrukturierung versteht man eine strategische Neuorganisation des Unternehmens, die entweder durch die Einrichtung neuer Kerngeschäfte oder durch die Aufgabe, den Verkauf oder eine andere Veränderung eines oder mehrerer Geschäftsbereiche gekennzeichnet ist; oder
 - c) ein Arbeitgeberanschlussvertrag gekündigt wird; oder
 - d) ein Anschlussvertrag eines Versicherten, der als Selbständiger angeschlossen ist, gekündigt oder faktisch beendet wird, weil dieser Versicherte die Stiftung aus einem anderen Grund als Ruhestand oder Tod verlässt.

Nicht berücksichtigt werden in den Veränderungsraten gemäss Buchstabe a und b Versicherte, die zu Leistungsempfängern geworden sind (Rente, Tod und Invalidität).

2. Ergibt sich die Teilliquidation aus der Auflösung des Anschlussvertrages gemäss Absatz 1 Buchstabe c, so richten sich die Verpflichtungen aus laufenden Renten gegenüber dem austretenden Kollektiv nach den aktiven Versicherten (der Austritt eines Arbeitgebers hat den Austritt von Aktiven und Rentnern, die bei diesem Arbeitgeber beschäftigt waren, zur Folge). Vorbehalten bleibt Artikel 53e BVG.
3. Der Stiftungsrat stellt fest, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind.

Art. 3 STICHTAGE

1. Der Stiftungsrat bestimmt das Datum oder den Zeitraum, der geeignet ist, den Kreis der Begünstigten je nach Ursprung der Liquidation zu begrenzen; im Fall von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a entsprechen Beginn und Ende dem Beginn und dem Ende des betreffenden Kalenderjahres; im Fall von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b entsprechen Beginn und Ende dem Beginn und Ende der Restrukturierung; im Fall von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d entsprechen Beginn und Ende dem Wirksamkeitsdatum der Beendigung bzw. des Austritts des selbständig Versicherten.
2. Als massgebender Bilanzstichtag für die Teilliquidation gilt der 31. Dezember. Bei einer unterjährigen Abnahme der Versichertenzahl gemäss Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a gilt als Stichtag der Bilanzstichtag am Ende des betreffenden Kalenderjahres; bei einer Umstrukturierung gemäss Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b gilt als Stichtag der Bilanzstichtag, der dem Abschluss der Umstrukturierung am nächsten liegt; bei der Auflösung eines Anschlussvertrages bzw. dem Austritt des selbständigen Versicherten gemäss Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c und d gilt als Stichtag der Bilanzstichtag, der dem Ereignis am nächsten liegt.
3. Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag für die Teilliquidation und dem Stichtag für die Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden Rückstellungen, die Wertschwankungsreserve und die freien Mittel entsprechend angepasst.



Art. 4 KOLLEKTIV- ODER EINZELÜBERTRAGUNG

1. Eine kollektive Übertragung liegt bei einer Umstrukturierung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b sowie bei einer Auflösung eines Anschlussvertrages gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c vor, wenn eine Gruppe von mindestens 10 aktiven Versicherten aus demselben Vertrag aufgrund der Ursache für die Teilliquidation gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertritt. In diesem Fall erstellt die Stiftung eine Übertragungsvereinbarung mit der anderen Vorsorgeeinrichtung. Diese Vereinbarung wird entweder allgemein gemäss Fusionsgesetz (FusG) oder individuell auf der Grundlage des OR abgeschlossen.
2. Die anderen Fälle werden als Einzelübertragungen behandelt.
3. Bei einer kollektiven Übertragung besteht ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln sowie ein kollektiver Anspruch auf Beteiligung an den technischen Rückstellungen, soweit auch die versicherungstechnischen Risiken übertragen werden (eine versicherungstechnische Risikoübertragung liegt vor, wenn der ausscheidende Bestand zumindest teilweise die versicherungstechnischen Risiken der Alters-, Invaliditäts- und Todesfallversicherung trägt), und an der Wertschwankungsreserve. Bei der Bestimmung des kollektiven Anspruchs wird berücksichtigt, in welchem Umfang das ausscheidende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve beigetragen hat. Der Anspruch auf die Wertschwankungsreserve entspricht dem anteiligen Spar- und Deckungskapital. Die geschuldeten Beträge werden vollständig an die neue Vorsorgeeinrichtung gezahlt. Der kollektive Anspruch auf Beteiligung an den technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve erlischt, wenn die kollektiv austretende Gruppe die Teilliquidation verursacht hat.
4. Bei einer Einzelübertragung besteht ein individueller Anspruch nur auf einen Anteil an den freien Mitteln. Der geschuldete Anteil an den freien Mitteln wird zusammen mit der Freizügigkeitsleistung nach den Artikeln 3 bis 5 FZG überwiesen.

Art. 5 BERECHNUNG VON FREIEN MITTELN, RÜCKSTELLUNGEN UND RESERVEN

1. Die freien Mittel oder die Unterdeckung sowie die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve werden auf der Grundlage der von der Revisionsstelle geprüften Bilanz zum Stichtag und des vom anerkannten BVG-Experten erstellten Teilliquidationsberichts berechnet.
2. Freie Mittel sind nur dann vorhanden, wenn neben den versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen auch die Wertschwankungsreserve den im Anlagereglement festgelegten Zielbetrag erreicht hat. Die notwendigen Rückstellungen werden vom anerkannten BVG-Experten der Stiftung bestimmt; er berücksichtigt alle zusätzlichen Verstärkungen und Rückstellungen, die den Fortbestand der Stiftung in ihrer Struktur nach der Teilliquidation sicherstellen, sowie die notwendigen Rückstellungen zur Bewältigung der Kosten, die sich aus der Teilliquidation ergeben.
3. Ein möglicher Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve kann nur entstehen, wenn sich diese während der Mitgliedschaft erhöht haben, und er betrifft nur diesen Teil.
4. Die Zinsen auf den auszahlenden Mitteln werden ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Beschwerdefristen berechnet; der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz gemäss Artikel 12 BVV2.

Art. 6 VERTEILUNGSPLAN

1. Der zu übertragende Anteil an den technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve wird im Verhältnis der Ansprüche auf das Spar- und Deckungskapital der verbleibenden und der austretenden Versicherten am Stichtag der Teilliquidation gemäss Artikel 5 Absatz 1 ermittelt. Im Verteilungsplan nicht



berücksichtigt werden eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Rückzahlungen und Vorauszahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Vorauszahlungen und Einlagen infolge Scheidung sowie getätigte persönliche Einlagen, sofern diese Bewegungen in den letzten 24 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation bei der Stiftung stattgefunden haben.

2. Der zu übertragende oder zu verteilende Anteil an freien Mitteln wird für die verbleibenden und die austretenden Versicherten in Prozenten des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und der Rentenbezieher bestimmt. Der Anteil der freien Mittel der austretenden Versicherten entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihre Freizügigkeitsleistung bzw. das Deckungskapital für die Rentner. Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Rückzahlungen und Vorauszahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Vorauszahlungen und Einlagen infolge Scheidung sowie persönliche Einlagen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt, sofern diese Bewegungen in den letzten 24 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation stattgefunden haben.
3. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung des anerkannten BVG-Experten auf die Ausschüttung freier Mittel verzichten, wenn die mit dem Verteilplan und der Ausschüttung verbundenen Kosten im Vergleich zur Höhe der freien Mittel unverhältnismässig hoch sind.

Art. 7 FEHLBETRAG

1. Ein eventueller Fehlbetrag, der gemäss Artikel 44 BVV 2 berechnet wird, wird von den individuellen gesetzlichen Austrittsleistungen abgezogen.
2. Die Stiftung kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch kürzen, wenn eine Teilliquidation festgestellt und vom Stiftungsrat protokolliert wird und die Stiftung offensichtlich in Unterdeckung ist oder sein wird. Die provisorische Kürzung gilt nur für die Versicherten, die mutmasslich von der Teilliquidation betroffen sind. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine definitive Abrechnung und zahlt eine allfällige verzinste Differenz aus. Sofern die provisorische Kürzung zu gering war, muss die versicherte Person den zu viel ausbezahlten Betrag der Austrittsleistung zurückerstatten.
3. Das Altersguthaben nach BVG bzw. der Mindestbetrag nach Artikel 18 FZG ist in jedem Fall garantiert.
4. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung des anerkannten BVG-Experten auf die Anrechnung von Fehlbeträgen verzichten, wenn die Auswirkungen auf die verbleibenden Versicherten marginal sind.

Art. 8 VERFAHREN

1. Die Stiftung informiert die Versicherten in geeigneter Form über die im Rahmen der Teilliquidation getroffenen Entscheidungen. Diese rechtzeitige und umfassende Information bezieht sich insbesondere auf das Vorliegen eines Falles von Teilliquidation, die zu verteilenden Beträge, den Verteilungsplan und die Beträge für die betroffenen Anspruchsberechtigten, die Voraussetzungen und das Verfahren der Teilliquidation.
2. Wenn die Teilliquidation für die austretenden Versicherten keinen Anspruch auf freie Mittel, technische Rückstellungen oder Wertschwankungsreserven begründet, kann der Stiftungsrat in Abweichung von Absatz 1 darauf verzichten, die verbleibenden Versicherten über das Vorliegen eines Falles von Teilliquidation und dessen Verfahren zu informieren, wobei die austretenden Versicherten jedoch weiterhin angemessen informiert werden. Im Falle eines Fehlbetrags informiert die Stiftung die austretenden und verbleibenden Versicherten gemäss Absatz 1.
3. Die Versicherten können innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der oben erwähnten Information von der Stiftung zusätzliche Erklärungen verlangen und schriftlich Einsprache erheben, um die Voraussetzungen, das Verfahren sowie den Verteilplan durch die Aufsichtsbehörde überprüfen zu



lassen und von ihr eine Verfügung zu verlangen. In Anwendung von Artikel 53d Absatz 6 und 74 BVG können die Entscheide der Aufsichtsbehörde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Ohne ein solches Begehren der Versicherten ist der Verteilungsplan wirksam.

4. Die Revisionsstelle bestätigt die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation in ihrem Jahresbericht, der im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt ist.

Art. 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
2. Es wird der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt.
3. Es tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gland, den 13. Juni 2023

(Faint signature or stamp)


.....
Dr. Christian Grangier
Le Président du Conseil de fondation

[Vorsitzender des Stiftungsrats]


.....
Me Alain Gros
Le Secrétaire du Conseil de fondation

[Schriftführer des Stiftungsrats]